DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.c12@bmwfw.gv.at

Zl. 13/1 15/35

BMWFW-56.205/0049-C1/2/2014
BG, mit dem das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen geändert wird (Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG 2005)

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die zur Begutachtung vorliegende Novelle des IWG 2005 dient der Umsetzung relativ detaillierter Vorgaben der RL 2013/37/EU (im Folgenden: die "Änderungsrichtlinie"). Mit der Änderungsrichtlinie soll den Mitgliedstaaten unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, den Zugang zu den richtlinienunterworfenen Dokumenten der öffentlichen Stellen (vorbehaltlich nationalgesetzlicher Zugangskautelen) in den Mitgliedstaaten sicher zu stellen.

In diesem Zusammenhang hegt der ÖRAK Zweifel, ob die vorgesehene Novelle zum IWG die Änderungsrichtlinie in diesem Punkt richtlinienkonform umsetzt. So lautet der vorgeschlagene § 2a Abs 1 IWG: "*Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, können – unbeschadet Abs 2 – gemäß den §§ 6 bis 11 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.*"

Art 3 Abs 1 der Änderungsrichtlinie sieht hierzu vor: "*Vorbehaltlich des Abs 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Art I anwendbar ist, gemäß den Bedingungen der Art II und IV für gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können*."

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Insofern spricht die Änderungsrichtlinie davon, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Dokumente weiterverwendet werden können. Dem gegenüber spricht die vorgeschlagene Novelle des IWG davon, dass die Dokumente weiterverwendet werden können. Die Wortwahl in der Novelle zum IWG schafft damit einen Ermessensbegriff (Arg: "*können […] weiterverwendet werden*"), der so in der Änderungsrichtlinie nicht vorgesehen ist. Aus der Sicht des ÖRAK bestehen daher Zweifel, ob die vom Gesetzgeber gewählte Wortwahl tatsächlich der Intention der Änderungsrichtlinie entspricht.

Ungeachtet dessen wäre aus der Sicht des ÖRAK die Wortwahl des vorgeschlagenen § 2a Abs 1 IWG jedenfalls dahingehend zu berichtigen, dass der Text aus der Sicht des ÖRAK lauten sollte *"[…] gemäß den §§ 5 bis 11 […]*", sind doch gerade in § 5 IWG die Anforderungen an die Dokumentenzugänglichkeit maßgeblich determiniert.

Schließlich fällt auf, dass § 3 Abs 1 Z 1 IWG in der vorgeschlagenen Form – gemäß der Intention der Änderungsrichtlinie – den Raum der nicht dem IWG unterworfenen Dokumente einzugrenzen versucht, indem nun auch die Verwaltungspraxis der öffentlichen Stellen als Begrenzungsmaßstab herangezogen wird. Dem gegenüber blieb § 3 Abs 1 Z 2 IWG unverändert. Im Lichte des durch den Einbezug der Verwaltungspraxis notwendiger Weise steigenden Maßes an Unbestimmtheit bei der Abgrenzung zwischen dem IWG unterworfenen, zu den nicht dem IWG unterworfenen Dokumenten, würde es der ÖRAK begrüßen, wenn – im Einklang mit Art I Abs 2 ii c) der Änderungsrichtlinie – auch der Schutz des Berufsgeheimnisses ausdrücklich als eine Zugriffssperre im IWG festgeschrieben würde, sodass – im Unterschied zum aktuellen Gesetzeswortlaut - nicht mehr auf eine diesbezügliche richtlinienkonforme Interpretation des Gesetzeswortlauts zurückgegriffen werden muss.

Wien, am 24. März 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident